

## **Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen** (Aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 SchfkVO)

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten für die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung. Im Internet haben Sie außerdem die Möglichkeit, sich unter [www.schuelerfahrkostenverordnung.de](http://www.schuelerfahrkostenverordnung.de) über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NR.S.102) **keine Pflicht zur Beförderung** von SchülerInnen. Er ist lediglich verpflichtet, bei Anspruchsvoraussetzung die notwendig entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte SchülerInnen und SchülerInnen von Förderschulen. Die Pflicht, dass die SchülerInnen pünktlich am Unterricht teilnehmen können, obliegt den Erziehungsberechtigten.

### **Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?**

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt die Stadt Dinslaken als Schulträger (Fachdienst Schule) die notwendigen Fahrkosten, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung **bis zur nächstgelegenen Schule** für die SchülerInnen

- der Primarstufe (Klassen 1-4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen **mehr als 2,0 km**,
- der Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen **mehr als 3,5 km** und
- der Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe II **mehr als 5,0 km**

beträgt.

Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform zu erreichen, z.B. an einem Gymnasium die allgemeine Hochschulreife oder an einer Realschule die Fachoberschulreife. Ausnahme: Bilingualer Bildungsgang an Gymnasien **ab Klasse 7**.

### **Gibt es auch Ausnahmen?**

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme bestehen, wenn der Schüler oder die Schülerin **nicht nur vorübergehend** aus **gesundheitlichen Gründen oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung** ein Verkehrsmittel nutzen muss.

Sie erhalten einen „**Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß § 6 SchfkVO**“ im Schulsekretariat.

### **Was übernimmt der Schulträger?**

Wird ein Antrag auf Fahrkostenübernahme aus gesundheitlichen Gründen (§ 6 SchfkVO) gestellt, wird nicht mehr die Mindestlänge des Schulweges zugrunde gelegt, sondern es wird geprüft, welche Möglichkeiten dem Schüler oder der Schülerin zur Verfügung stehen, um zur Schule zu gelangen. Es wird zunächst geprüft, ob der Schüler oder die Schülerin in der Lage ist, den **ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)** zu nutzen. In diesem Fall übernimmt der Schulträger hierfür die Fahrkosten. Wird nachgewiesen, dass der Schüler oder die Schülerin nicht in der Lage ist, den ÖPNV allein zu nutzen, sondern auf Begleitung angewiesen ist, kann der Schulträger die Fahrkosten in Form einer **Monatskarte für eine Begleitperson** tragen.

Ist die Benutzung des ÖPNV oder Schulbus nicht möglich, nicht zumutbar oder unwirtschaftlich, so kann der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen tragen.

Für diese Beförderung kommen Personenkraftwagen, Taxen oder Mietwagen in Betracht, die von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler / der Schülerin gestellt oder angemietet werden. In diesem Fall erstattet der Schulträger die **Wegstrecken-Entschädigung** in Höhe von 0,13 € pro Kilometer für den Hin- und Rückweg. Wird die Notwendigkeit der

Begleitung eines Schülers mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchfkVO nachgewiesen, übernimmt der Schulträger gemäß § 11 SchfkVO auch die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (**Leerfahrten**).

**Grundsätzlich wird auch bei Einsatz eines Taxitransports lediglich die Wegstrecken-Entschädigung in Höhe von 0,13 € pro Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro pro Monat gezahlt.**

#### **Wann übernimmt der Schulträger die vollen Taxitransportkosten?**

Der Einsatz einer Taxe ist gegebenenfalls voll erstattungsfähig, wenn

- ein Privat-PKW nicht zur Verfügung steht oder nachweislich nicht nutzbar ist **und**
- eine geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet

**und**

ein **besonders begründeter Ausnahmefall** vorliegt, also **außergewöhnliche Umstände** gegeben sind, wie:

- ein **besonders schwerer** Grad der Behinderung, insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, die für eine Beförderung Zusatzeinrichtungen erforderlich macht **oder**
- die Eltern sind **finanziell objektiv** nicht in der Lage, ihr Kind wegen des Eigenanteils bei der Taxenbeförderung zur Schule zu bringen **oder**
- der kürzeste Schulweg ist außergewöhnlich lang und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten.

Aufgrund der umfangreichen Prüfungsrichtlinien ist es zwingend erforderlich, einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Diesem Antrag müssen alle relevanten Unterlagen beigelegt werden, wie zum Beispiel:

- Aktuelle ärztliche Gutachten oder Bescheinigungen
- Schwerbehindertenausweis (Kopie) mit dem dazugehörigen Bescheid
- Entscheid über sonderpädagogischen Förderbedarf
- Gehaltsnachweis und ggf. Mietvertrag (nur in dem Fall, in dem die Eltern angeben, den Eigenanteil bei der Taxibeförderung nicht tragen zu können)

Der Schulträger teilt den Erziehungsberechtigten mit, wenn noch weitere Unterlagen zur Prüfung erforderlich sind. Er wird ihnen bei Bedarf einen Fragebogen für den behandelnden Arzt aushändigen oder sie auffordern, ihr Kind dem Amtsärztlichen Dienst Wesel zur Untersuchung vorzustellen.

#### **Wie sieht es bei einem Unfall mit Verletzung aus?**

Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine **Dauer von acht Wochen überschritten wird**. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulwegs wesentlich beeinträchtigen.

Es muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Aufschluss über Dauer und Umfang der Verletzung oder Behinderung gibt. Aus ihr muss deutlich ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Zusätzlich kann eine Stellungnahme der Schule beigezogen werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen.

Kann der Schüler den Schulweg aufgrund seiner Verletzung nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, wird geprüft, ob er den ÖPNV oder den Schulbus nutzen kann. Ist dies aufgrund der Verletzung nicht möglich und es muss die Beförderung mit einem PKW (eigener PKW, Mietwagen oder Taxi) erfolgen, kann in diesem Fall die Wegstrecken-Entschädigung in Höhe von 0,13 € pro Kilometer für den Schulweg gezahlt werden.

Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstrecken-Entschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden. In diesem Fall müssen die Eltern anhand von Nachweisen (Gehaltsabrechnungen, Bescheide über Leistungen durch das Arbeitsamt oder das Jobcenter) belegen, dass sie finanziell objektiv nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Gegebenenfalls ist auch hier ein Eigenanteil zu tragen.

Einen Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten erhalten Sie in Ihrem Schulsekretariat oder im Fachdienst Schule und Sport.

**Bei allen Fragen rund um die Schülerfahrkostenverordnung steht Ihnen Frau Castrignano vom Fachdienst Schule unter der Telefonnummer: 02064 / 66-543 zur Verfügung.**